

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Oberschleißheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.07.2014, geändert durch Satzung vom 25.02.2016.

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde folgende

Satzung

§ 1

Änderungen

§ 3 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Grabnutzungsgebühr (§§ 5,6) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 18 der Friedhofssatzung,
 - b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist, wobei angefangene Jahre als volle Jahre gerechnet werden.
- 2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3) Die sonstigen Gebühren (§ 11) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- 4) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.
- 5.) Wird ein Grab vor Ablauf des Nutzungsrechts frei (Rückgabe), findet keine Gebührenrückerstattung statt, es sei denn, die Freimachung des Grabes oder der Verzicht auf ein Nutzungsrecht erfolgt auf Veranlassung der Gemeinde. In diesem Fall richtet sich die Höhe der Rückvergütung nach der verbleibenden restlichen Laufzeit.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühren betragen für ein Nutzungsrecht von 10 Jahren für ein

Familien- (Doppel) Grab	650,00 €
Einzelgrab	300,00 €
Kindergrab	125,00 €
Urnengrab	150,00 €
Baumgrab	350,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberschleißheim, 29.01.2018

Gemeinde Oberschleißheim



Kuchlbauer

Erster Bürgermeister